

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2025

Nr. 2025/1051

Genehmigung der Änderung der Statuten des Zweckverbands Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal (SRFWL) – Beitritt der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung Nuglar-St. Pantaleon hat am 13. Juni 2024 den Beitritt zum Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal (SRFWL) und dessen Statuten beschlossen. An den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 11. Dezember 2024, der Gemeinde Büren (SO) vom 27. November 2024, der Einwohnergemeinde Hersberg vom 10. Dezember 2024, der Einwohnergemeinde Lupsingen vom 12. Dezember 2024, der Einwohnergemeinde Seltisberg vom 26. November 2024 sowie der Versammlung des Einwohnerrats der Stadt Liestal vom 18. Dezember 2024 wurde mit einer Teilrevision der Statuten des Zweckverbands der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal der Beitritt von Nuglar-St. Pantaleon zum Zweckverband beschlossen. Das Feuerwehrintspektorat beider Basel, als Vertretung der Basel-landschaftlichen Gebäudeversicherung, hat den Beitritt von Nuglar-St. Pantaleon zum Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 21. März 2025 und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2025-457 am 1. April 2025 genehmigt. Bereits anlässlich der Sitzung vom 28. Oktober 2024 hat die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) dem Beitritt zugestimmt.

Im Vorfeld haben die beteiligten Gemeinden eine Übergangsvereinbarung getroffen, welche mit RRB Nr. 2024/2005 vom 9. Dezember 2024 genehmigt wurde und am 1. Januar 2025 in Kraft trat. Sie beinhaltet die vorläufige Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal und der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon. In der Übergangsvereinbarung wird erwähnt, dass diese mit Bestätigung des Beitritts der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon durch die Gemeinden, die beiden kantonalen Gebäudeversicherungen und die beiden Regierungen der Kantone Solothurn und Basel-Landschaft automatisch erlischt.

2. Erwägungen

Nach §§ 71 Absatz 1 und 72 Absatz 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis unter Anhörung der SGV zur Organisation einer einzigen Feuerwehr nach Massgabe des Gemeindegesetzes zusammenschliessen. Dazu bedarf es der regierungsrätlichen Genehmigung. Laut § 164 Absatz 1 Buchstabe a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden einen Zweckverband beschliessen. Die Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Gemeinden ist nach § 165 Absätze 1 und 2 GG vom Regierungsrat auf Rechtmässigkeit hin zu prüfen und zu genehmigen. Gemäss § 166 Absatz 3 GG erhält der Zweckverband die Rechtspersönlichkeit mit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Statuten des Zweckverbands der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal wurden aufgrund des Beitritts der Gemeinde Büren (SO) mit RRB Nr. 2019/1884 vom 3. Dezember 2019 genehmigt. Dem Regierungsrat obliegt auch die Genehmigung der Änderung der Statuten, welche aufgrund des Beitritts der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon zum Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal erforderlich ist.

Eine Vorprüfung der Änderung der Statuten erfolgte durch das Amt für Gemeinden sowie durch die SGV. Der Beitritt der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon zum Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal erscheint sinnvoll und die Änderung der Statuten kann genehmigt werden.

Beim Verfahren zur Genehmigung der Änderung der Statuten handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Mit der vorliegenden Genehmigung der Änderung der Statuten des Zweckverbands Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn wird gleichzeitig die vorgenannte Übergangsvereinbarung rückwirkend per 1. Januar 2025 aufgehoben und gegenstandslos.

3. Beschluss

Gestützt auf § 72 Absatz 1 GVG, §§ 164 Absatz 1 Buchstabe a, 165 Absätze 1 und 2 sowie 166 Absatz 3 GG und § 19 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Änderung der Statuten des Zweckverbands Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal wird genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
- 3.2 Die mit RRB Nr. 2024/2005 vom 9. Dezember 2024 genehmigte Übergangsvereinbarung zwischen der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon und dem Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal wird rückwirkend per 1. Januar 2025 aufgehoben und dadurch gegenstandslos.
- 3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung (öffentlich-rechtlich) für die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (A 80991 / BK 033 / 4309000)

Fr. 200.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Solothurnische Gebäudeversicherung (3; **mit 1 Exemplar genehmigte Statuten**)

Amt für Gemeinden (**mit 1 Exemplar genehmigte Statuten**)

Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, Gasstrasse 35, 4410 Liestal

(mit 1 Exemplar genehmigte Statuten, Einschreiben)

Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Gemeindepräsidium, Ausserdorfstrasse 51, 4412 Nuglar

(mit Rechnung und 1 Exemplar genehmigte Statuten, Einschreiben)